

### **III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung**

*Antrag vom 30. November 2009*

#### **SP-Fraktion (Sprecher: Fässler-St.Gallen)**

*Abschnitt I:*

*Art. 14 Abs. 3:*                    Unterschreitungen des unteren Grenzwertes werden in den Folgejahren im Ausmass von je einem Fünftel zum oberen und unteren Grenzwert hinzugezählt. \_\_\_\_

*Abs. 4:*                                \_\_\_\_ Unterschreitungen werden unter Einbezug der Anpassungen nach Abs. 3 dieser Bestimmung jährlich ermittelt.